

Ehevertrag Nr. 324: Hessen-Darmstadt - Schleswig-Holstein-Gottorf

- **Datum der Vertragsschließung:** 1649-06-17
- **Ort der Vertragsschließung:** Schloss Gottorf

Bräutigam

- **Name:** Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt
- **GND:** [101248571](#)
- **Geburtsjahr:** 1630
- **Sterbejahr:** 1678
- **Dynastie:** Hessen-Darmstadt
- **Konfession:**

Braut

- **Name:** Marie Elisabeth von Schleswig-Holstein-Gottorf
- **GND:** [104193379](#)
- **Geburtsjahr:** 1634
- **Sterbejahr:** 1665
- **Dynastie:** Schleswig-Holstein-Gottorf (Nebenlinie Oldenburg)
- **Konfession:**

Akteure des Bräutigams

- **Name:** Georg II. Landgraf von Hessen-Darmstadt
- **GND:** [118884352](#)
- **Dynastie:** Hessen-Darmstadt
- **Verhältnis:** Vater

Akteure der Braut

- **Name:** Friedrich III. Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf
- **GND:** [11870320X](#)
- **Dynastie:** Schleswig-Holstein-Gottorf
- **Verhältnis:** Vater

Hessen-Darmstadt

1649-06-17

Vertragsinhalt

Artikel 1 (S. 04-06): Ehe beschlossen, Beilager erwähnt, Mitgift (20.000 Reichstaler), Zahlungsregelungen, Aussteuer; Morgengabe (7.000 Reichstaler Hauptgeld oder 350 Taler jährlich), Widerlage (20.000 Reichstaler), Verschreibung der 40.000 Reichstaler auf Schlössern, Ämter, Gütern; Witwensitz (Rechte etc.) geregelt, jährliches Einkommen (6.000 Taler); Mangel und Überfluss geregelt, weitere Nutzungsrechte; Transfer der Witwengüter im Fall des Todes von Christina Sophie von Hessen möglich

Artikel 2 (S. 06-07): Besoldung von Amtleuten und Dienern auf den Witwengütern, Bestellung etc. von Amtsdienern; Schwur und Huldigung durch die Amtsleute und Untertanen der Witwengüter

Artikel 3 (S. 07): Jurisdiktion auf den Witwengütern

Artikel 4 (S. 07-08): Öffnung der Witwengüter durch Landgraf Georg und dessen Erben im Notfall möglich

Artikel 5 (S. 08): Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, Confirmation durch die Erben des Vaters des Bräutigams erwähnt

Artikel 6 (S. 08-09): Besichtigung der Witwengüter durch den Brautvater, Erstattung von Mängeln

Artikel 7 (S. 09): Zustand des Witwensitzes und der Witwengüter, Verbesserung

Artikel 8 (S. 09): Schutz der Braut und des Wittums

Artikel 9 (S. 09): Die Untertanen auf den Witwengütern behalten ihre Rechte, Freiheiten etc. bei

Artikel 10 (S. 10): Öffnung, Vergabe etc. des Wittums durch die Braut ohne Erlaubnis Landgraf Georgs/dessen Erben ausgeschlossen

Artikel 12 (S. 10-11): Belastung der Witwengüter mit Schulden etc. durch die Braut ausgeschlossen; bauliche Instandhaltung des Witwensitzes; Erbverzicht der Braut für sich und ihre Erben auf alles väterliche und mütterliche Erbe; wenn keine männlichen Erben des Brautvaters vorhanden sind: Erbfall für die Braut und ihre Erben tritt ein

Artikel 13 (S. 11-12): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind: Der Bräutigam erhält die lebenslange Verfügung über die Mitgift, nach dem Tod des Bräutigams: Rückfall; bis zur Rückzahlung erhalten der Brautvater/dessen Erben das Verfügungsrecht über die Witwengüter; Eide, Pflichten, Gelübde der Amtleute, Untertanen etc., Gehorsam

Artikel 14 (S. 12): Bei Antritt der Witwengüter: Ledigsprechung der Amtsleute von Eiden und Pflichten gegenüber Landgraf Georg; Eide und Pflichten gegenüber der Braut/dem Brautvater

Artikel 15 (S. 12): Zahlungsregelung für den Rückfall der Mitgift; Vererbung der Morgengabe nach den Wünschen der Braut, hinterlässt sie kein Testament: Verbleib beim Bräutigam/dessen Erben

Artikel 16 (S. 13): Wenn die Braut verstirbt, keine ehelichen Nachkommen vorhanden sind und sie kein Testament hinterlassen hat: lebenslanges Nutzungsrecht der Aussteuer durch den Bräutigam, Inventarliste; nach Tod des Bräutigams: Rückfall der Aussteuer

Artikel 17 (S. 13-14): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind, diese aber ohne Erben während den Lebzeiten beider Eheleute oder zu Lebzeiten der Braut versterben: Vererbung des Heiratsguts wie später festgehalten; wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Vererbung von Mitgift und Aussteuer

Artikel 18 (S. 14): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und unmündige Leibeserben vorhanden sind: Vormundschaft gemäß den Regeln des Fürstentums, Antritt des Wittums (ob Leibeserben vorhanden sind oder nicht), baulicher Zustand, Schuldenfreiheit, Versorgung mit Holz, Nutzung, Einkommen

Artikel 19 (S. 14-15): Versorgung mit Bier, Wein etc. auf dem Witwensitz, Vorrat bis zum Erhalt des Einkommens; Erhalt der Morgengabe, Aussteuer, Geschenke

Artikel 20 (S. 15-16): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigam erneut heiratet: Ablösung des Wittums (20.000 Reichstaler Mitgift, statt 350 Reichstalern einmalig 7.000 Reichstalern Morgengabe, statt der Widerlage 2.000 Reichstaler jährlich und lebenslang; Schadloshaltung der Witwengüter); nach dem Tod der Braut: die 2.000 Reichstaler samt anderer Erbmasse fallen an die gemeinsamen Erben aus der Ehe mit Ludwig, nach deren Tod an deren Erben; wenn Nachkommen aus der zweiten Ehe vorhanden sind: Gleiche Verteilung der Mitgift und weiterer Erbmasse auf die Nachkommen aus erster und zweiter Ehe

Artikel 21 (S. 16): Abtretung des Wittums; Enthebung der Amtleute etc. von Eiden, Pflichten etc. gegenüber der Braut

Artikel 22 (S. 16-17): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und keine gemeinsamen Nachkommen aus der Ehe mit Ludwig vorhanden sind: Bezug der Witwengüter; nachdem Tod: Rückfall der Mitgift; Rückfall der Widerlage an den Bräutigamvater/dessen Erben

Artikel 23 (S. 17): Nach dem Tod des Bräutigams: keine Verpflichtungen der Braut gegenüber den Schulden des Bräutigams; Erhalt von Wittum, Morgengabe, Aussteuer; keine weiteren Forderungen gegenüber den Erben des Bräutigamvaters

Artikel 24 (S. 17): Primogenitur bei beiden Fürstenhäusern, Confirmation; Thronfolge Ludwigs; nach dessen Tod: Thronfolge seines ältesten Sohns, danach in absteigender Linie

Artikel 25 (S. 17-18): Bei auswärtigen Ansprüchen gegen die Primogenitur in den Häusern: Verteidigung der Erbfolge

Artikel 26 (S. 18): Regelung zum Witwenunterhalt

Artikel 27 (S. 18): Wenn die Braut/der Bräutigam vor dem Beilager verstirbt: Ehevertrag ungültig; Einhaltung des Vertrages versprochen; zweifache Ausfertigung des Vertrages; Ort, Datierung, Unterschriften

Regelungen über Thronfolge

Artikel 24 (S. 17): Primogenitur bei beiden Fürstenhäusern, Confirmation; Thronfolge Ludwigs; nach dessen Tod: Thronfolge seines ältesten Sohns, danach in absteigender Linie

Artikel 25 (S. 17-18): Bei auswärtigen Ansprüchen gegen die Primogenitur in den Häusern: Verteidigung der Erbfolge

Konfessionelle Regelungen

Artikel 5 (S. 08): Bestellung der Kirchen- und Schuldiener, Confirmation durch die Erben des Vaters des Bräutigams erwähnt

Erbrechtliche Regelungen

Artikel 12 (S. 10-11): Belastung der Witwengüter mit Schulden etc. durch die Braut ausgeschlossen; bauliche Instandhaltung des Witwensitzes; Erbverzicht der Braut für sich und ihre Erben auf alles väterliche und mütterliche Erbe; wenn keine männlichen Erben des Brautvaters vorhanden sind: Erbfall für die Braut und ihre Erben tritt ein

Artikel 13 (S. 11-12): Wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt und keine Leibeserben vorhanden sind: Der Bräutigam erhält die lebenslange Verfügung über die Mitgift, nach dem Tod des Bräutigams: Rückfall; bis zur Rückzahlung erhalten der Brautvater/dessen Erben das Verfügungsrecht über die Witwengüter; Eide, Pflichten, Gelübde der Amtleute, Untertanen etc., Gehorsam

Artikel 15 (S. 12): Zahlungsregelung für den Rückfall der Mitgift; Vererbung der Morgengabe nach den Wünschen der Braut, hinterlässt sie kein Testament: Verbleib beim Bräutigam/dessen Erben

Artikel 16 (S. 13): Wenn die Braut verstirbt, keine ehelichen Nachkommen vorhanden sind und sie kein Testament hinterlassen hat: lebenslanges Nutzungsrecht der Aussteuer durch den Bräutigam, Inventarliste; nach Tod des Bräutigams: Rückfall der Aussteuer

Artikel 17 (S. 13-14): Wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind, diese aber ohne Erben während den Lebzeiten beider Eheleute oder zu Lebzeiten der Braut versterben: Vererbung des Heiratsguts wie später festgehalten; wenn gemeinsame Leibeserben vorhanden sind: Vererbung von Mitgift und Aussteuer

Artikel 20 (S. 15-16): Wenn die Braut nach dem Tod des Bräutigam erneut heiratet: Ablösung des Wittums (20.000 Reichstaler Mitgift, statt 350 Reichstalern einmalig 7.000 Reichstalern Morgengabe, statt der Widerlage 2.000 Reichstaler jährlich und lebenslang; Schadloshaltung der Witwengüter); nach dem Tod der Braut: die 2.000 Reichstaler samt anderer Erbmasse fallen an die gemeinsamen Erben aus der Ehe mit Ludwig, nach deren Tod an deren Erben; wenn Nachkommen aus der zweiten Ehe vorhanden sind: Gleiche Verteilung der Mitgift und weiterer Erbmasse auf die Nachkommen aus erster und zweiter Ehe

Artikel 22 (S. 16-17): Wenn der Bräutigam vor der Braut verstirbt und keine gemeinsamen Nachkommen aus der Ehe mit Ludwig vorhanden sind: Bezug der Witwengüter; nachdem Tod: Rückfall der Mitgift; Rückfall der Widerlage an den Bräutigamvater/dessen Erben

Kommentar

Keine Folierung/Nummerierung der Vertragsseiten

Vertrag in Artikel unterteilt

Siegel vorhanden

Nachweise

- **Archivexemplar:** HStAD Bestand B 1 Nr. 424
- **Vertragssprache Archivexemplar:** Deutsch
- **Digitalisat Archivexemplar:** <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=v4656019>

Empfohlene Zitation

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 324. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter <https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/324.html>.

```
@misc{Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit,  
  title = {Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit: Vertrag Nr. 324},  
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/324.html}  
}
```